

S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung
der Grundstücke mit Wasser

- Wasserversorgungssatzung (WVS) -

der Gemeinde Münstertal/Schwarzwald vom 08. März 2004
(zuletzt geändert am 12.12.2016)

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO),
und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-
Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Münstertal am 02.
November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung
beschlossen:

§ 1 Grundgebühr

§ 41 der Wasserversorgungssatzung vom 08.03.2004 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben
(Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Q3= 4	3,00 Euro/Monat
Q3= 10	6,00 Euro/Monat
Q3= 16	9,00 Euro/Monat
Bauwasserzähler und sonstige bewegliche Wasserzähler	6,00 Euro/Monat

Bei den Gebühren ist die Mehrwertsteuer zu jeweils gültigen
Mehrwertsteuersatz hinzuzurechnen.

Die Absätze (2) und (3) bleiben unverändert.

§ 2 Verbrauchsgebühren

§ 42 der Wasserversorgungssatzung vom 08.03.2004 wird wie folgt geändert:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,85 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,85 Euro zzgl. Mehrwertsteuer.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt ein Tag nach ihrer Bekanntmachung mit Wirkung zum **01.01.2020** in Kraft.

Münstertal/Schwarzwald, den 02.11.2020

Rüdiger Ahlers
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.